

Allgemeines.

Itunin, Jaime K.: Der Ursprung des menschlichen Lebens. Semana méd. 1939 I, 848—853 [Spanisch].

Der Versuch, die Entstehung des Lebens aus der Materie mit Hilfe der neuen Erkenntnisse über die elektrische und radioaktive Energie zu erklären, kann doch nicht als geglückt angesehen werden. Abgesehen von vieler Unbekannten, die für uns noch in diesen Kräften selber liegen, haben alle neuen Ergebnisse auf diesen Gebieten nichts dazu beigetragen, diesen Spalt endgültig zu überbrücken. Ebenso stehen psychische und chemo-physische Vorgänge immer noch nebeneinander, alle Erkenntnisse der Cellularanatomie und Physiologie greifen nicht über das eigene Fachgebiet heraus, zwischen beiden Gebieten liegt ein Ozean der Unwissenheit, dessen Ränder wir nur befahren, um ein altes Bild zu gebrauchen. Alle Theorien und Phantasien im radioaktiven Gewande erinnern irgendwie unangenehm an alten Sternenglauben und Mystik, besonders, wenn immer wieder zugegeben werden muß, daß vieles weiterhin „mystriös“ geblieben ist.

Geller (Düren).

Metallmann, Joachim: Der Kampf um die Autonomie des Lebens. Acta biotheor. (Leiden) 5, 1—9 (1939).

Verf. glaubt, die Begriffe Mechanismus—Vitalismus durch die nach seiner Ansicht günstigeren Begriffe Mechanismus—Autonomismus ersetzen zu müssen. *Plagge* (Göttingen).

Desclaux, Louis: La dénatalité. Les causes sociales et médico-légales. (Der Geburtenrückgang. Seine sozialen und gerichtsärztlichen Ursachen.) (22. congr. de méd. lég. de langue fran^ç., Paris, 5.—7. VI. 1939.) Ann. Méd. lég. etc. 19, 552—556 (1939).

Der Verf. stellt das Problem als beängstigend dar, wenn man bedenkt, daß in Italien die Bevölkerung von 32960000 Einwohnern im Jahre 1919 gegenwärtig auf 42000000 gestiegen ist, und daß sie in Deutschland im Jahre 1934 trotz der Zerstücklung des Landes die Zahl von 66092000 gegen 64926000 im Jahre 1914 erreichte. Frankreich hatte 1914 39600000 Einwohner; 1934 aber zählte man, selbst unter Hinzurechnung von 1874000 Elsaß-Lothringern, wodurch die Verluste des Krieges ausgeglichen wurden, nur 38945000 französische Einwohner und 2890000 Ausländer. Dieser Geburtenrückgang hatte folgende Ursachen: Die Arbeit der Frau, die vom Gesichtspunkt der Geburt eine Gefahr darstellte; der Mangel einer Familienpolitik, die geringen Vorteile, die den kinderreichen Familien gewährt werden; und endlich die kriminellen Aborte. Ein Buch „Die Erhöhung der Frau“ von Lucien Romier zeigt, daß die Frau auf allen Gebieten mit den Männern in Wettbewerb tritt und eine Ursache der Arbeitseinstellung wird. Der Mangel eines Raumes für die tägliche Arbeit schafft eine vom moralischen Gesichtspunkt sehr oft bedrohliche Annäherung der Geschlechter und ist der Ursprung zahlreicher Konkubinate. Da die Lage der ledigen Mutter sehr ungünstig ist, bleibt als einzige Abwehr die Vermeidung der Geburt um jeden Preis. Hierzu werden auch schädigende Maßnahmen angewandt. Der Verf. weist auf eine Maßregel in Italien hin, wonach den Neuvermählten eine gewisse Summe vorgestreckt wird, bei jeder Geburt die Höhe der zurückzuzahlenden Summe abnimmt und vom 6. Kind an der Haushalt dem Staate nichts mehr schuldet. Solche Maßnahmen müßten auch in Frankreich ergriffen, und andererseits die kriminelle Abtreibung mit aller Strenge unterdrückt werden. Ein dahin zielendes Gesetz vom 27. III. 1923 hat schon seine Wirkung gezeigt, die aber noch keineswegs als genügend zu bezeichnen ist. Am Schluß macht der Verf. eine Reihe Vorschläge: Den kinderreichen Familien müssen Vorteile gewährt werden, die sich mit der Zahl der Kinder steigern. Zu diesem Zwecke müssen Wettbewerbe veranstaltet, und zur Werbung muß neben Flugschriften auch der Film eingesetzt werden. Zum Schutze der Ehefrau und der ledigen Mutter sind umfassende Maßregeln notwendig. Der verbrecherischen Abtreibung müssen die

strengsten Strafen drohen. Die verheiratete Frau darf nur noch in bestimmten Berufen tätig sein. Dem Mann muß ein Gehalt gezahlt werden, das ihm gestattet, seine Familie zu unterhalten, und der Frau, sich ihren häuslichen Arbeiten zu widmen.

Heinrich Többen (Münster i.W.).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

● **Reichs-Versicherungsordnung mit Anmerkungen.** Hrsg. v. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 2. Krankenversich. (2. Buch d. RVO.) 3., neubearb. Aufl. Berlin: Julius Springer 1939. VIII, 426 S. geb. RM. 16.50.

Die 3. Auflage bringt in der schon bewährten Form den Gesetzestext in der Fassung der neuesten Verordnung. Die ausführlichen Anmerkungen geben über alle bereits vorentschiedenen Sonderfragen grundsätzlichen Aufschluß. Das Buch richtet sich vorwiegend an den in der Krankenversicherung tätigen Verwaltungsbeamten, ist aber auch für den Arzt als umfassendes Nachschlagewerk geeignet. Leider mußte die Kommentierung der den Kassenarzt speziell betreffenden Gesetzessteile aus äußerer Gründen weggelassen werden, ein Verlust, der ja durch das Vorliegen entsprechender Sonderkommentare wettgemacht wird.

Elbel (Heidelberg).

Schmitz, W., und E. Köster: **Gesundheitliche Scheidungsgründe (mit Einschluß der entsprechenden Eheaufhebungsgründe).** Med. Welt 1939, 852—855.

Der die Geisteskrankheit betreffende Scheidungsparagraph (früher § 1569, jetzt § 51) verzichtet auf die 3jährige Wartezeit, sowie auf die Ausschließung der Gemeinschaft; er setzt statt dessen die Formulierung, daß die Wiederherstellung nicht „erwartet“ werden kann. Geisteschwäche ist im neuen Ehegesetz nicht vorgesehen; an die Stelle tritt § 50, in dem der Zerrüttungsbegriff zur Anwendung kommt: Zwangsläufige triebhafte (unverschuldete) Handlungen, die zwar keine Geisteskrankheit annehmen zu lassen brauchen, aber die eheliche Gesinnung fehlen lassen. § 52 spricht von voraussichtlich nicht vorübergehenden ekelerregenden Krankheiten als Scheidungsgrund. § 53 beschäftigt sich mit der unbehebbaren Unfruchtbarkeit, sofern nicht schon Kinder oder angenommene Kinder vorhanden sind. §§ 50—53 erfordern sachverständige Gutachten gemäß § 623 ZPO.; das Gericht kann die Untersuchung eines Ehegatten anordnen und auf Geldstrafe im Falle des Nichterscheinens, ja sogar auf zwangswise Vorführung erkennen (keine Haftstrafe). Den Gefahren des Mißbrauchs der Scheidungsgründe soll der sog. Härteparagraph 54 begegnen; er stellt von Fall zu Fall die sittlichen Grundlagen fest; hierbei handelt es sich um eine „Muß“-Vorschrift. Neben Scheidung gibt es an Stelle der früheren Anfechtung die Aufhebung, bei der der frühere Irrtumsbegriff verändert wiedererscheint: aus „Irrtum über persönliche Eigenschaften“ wurde „Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen“; anstatt „verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“ tritt „richtige Würdigung“. In diese Sparte gehören die Fälle von Morphinismus, Potenzstörungen, Alkoholismus (die oftmals getarnte Zwangsnurose; Ref.), Lues, Homosexualität usw. § 37 Abs. I bedeutet zwar eine Erweiterung der bisherigen Anfechtungsgründe, aber Abs. 2 bedeutet „eine begrüßenswerte Einschränkung zum Schutz des Ehegatten“: die Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen wolle oder wenn sein Verlangen sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Leibbrand (Berlin).

Eutelegensis. (Eutelegensis.) Lancet 1939 II, 265—266.

Ausgehend von dem Versuch einer künstlichen Befruchtung, den Seymour in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vorgenommen und unter Bezugnahme auf dessen Mitteilung (Lancet 1939 I, 1285) wird die Rechtslage für die so erzeugten Kinder erörtert. Nach amerikanischem Recht werden die Kinder, die nach künstlicher Befruchtung der Mutter durch das Sperma eines anderen Mannes als des Gatten erzeugt werden, als unehelich betrachtet. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Adoption des Kindes.

Dubitscher (Berlin).